

—

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

—

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

einer

**Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit
monoklonalen Antikörpern**

Stand: 19. November 2021

Mit dem Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern reagiert das Bundesministerium für Gesundheit auf die Zulassung der Antikörperkombination „Ronapreve“ durch die Europäische Kommission.

Die Krankenhäuser begrüßen grundsätzlich, dass die Anwendung der vom Bund beschafften Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern auf Patientinnen und Patienten mit einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs, auch wenn eine SARS-CoV-2-Infektion nicht nachweisbar ist, ausgeweitet wird. Entsprechend wird die Vergütung für die Gabe bei dieser Patientengruppe mit der Verordnung ergänzt.

Aus Sicht der Krankenhäuser ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Vergütung für diese Patientengruppe mit 150,00 € festgelegt werden soll. Grundsätzlich entstehen den Krankenhäusern für die Gabe der monoklonalen Antikörper unabhängig vom Nachweis des Corona-Virus Kosten in gleicher Höhe. Eine Behandlung im Krankenhaus mit einer Vergütung in Höhe von 150,00 € kann keinesfalls kostendeckend sein. Sofern der Verordnungsgeber beabsichtigt, auch die Krankenhäuser in die Versorgung einzubeziehen, muss die Vergütung einheitlich in Höhe von 450,00 € festgelegt werden. Unabhängig davon gehen die Krankenhäuser davon aus, dass die monoklonalen Antikörper für beide Patientengruppen auch weiterhin bei Anwendung während einer stationären Behandlung kostenlos bereitgestellt werden.